

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **6/7 (1877)**

Heft 10

PDF erstellt am: **07.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT. — Eidgenössisches Verwaltungsgebäude in Bern. Concurrenz. Besprechung des Zürcherischen Ingenieur- und Architekten-Vereines. — Der Kräfteplan eines versteiften Bogens mit Anwendung auf die Hagneckbrücke, von Ingenieur L. v. Willmann. Mit einer Tafel als Beilage. — Zur Sanirung der schweizerischen Eisenbahnen. Correspondenz. — Die schweizerische Eisenbahnfrage, von Nationalrath H. Dietler (siehe Commere. Beil.). — Der Schutz für Erfindungen mit besonderer Beziehung auf die Schweiz von Fr. Wirth (siehe Commere. Beil.). — Ueber Berner Sandsteine. Correspondenz. — Mangelhafte Luftheizungen. — Nordostbahn. Reorganisationsvorschläge. — Zunahme des Verkehrs der Bern-Luzern-Bahn. Zusatz. — Literatur. Wie wir Volkswirtschaft treiben, von Steinmann-Bucher. — Vereinsnachrichten: Bernischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Technischer Verein in Winterthur und Zürcherischer Ingenieur- und Architekten-Verein. — Kleinere Mittheilungen. — Eisenpreise in England, mitgetheilt von Herrn Ernst Arbenz. — Verschiedene Preise des Metallmarktes loco London.

COMMERCIELLE BEILAGE Nr. 3. — Der Schutz für Erfindungen mit besonderer Beziehung auf die Schweiz, von Franz Wirth. — Die schweizerische Eisenbahnfrage, von Nationalrath H. Dietler.
Eine Tafel: Der Kräfteplan zur Hagneckbrücke.

Eidgenössisches Verwaltungsgebäude in Bern.

CONCURRENZ.

(Frühere Artikel: Bd. IV, Nr. 8, Seite 115;
Bd. V, Nr. 13, S. 106; Nr. 14, S. 116.)

(Schluss.)

Programm.

1. Der Bauplatz liegt an der Bundesgasse zunächst der kleinen Schanzenpromenade.
2. Das vom Bund angekaufte Terrain besteht aus dem 119,85^m langen und 36^m breiten Vierecke. Hievon ist der gegenüber dem Bernerhof gelegene 3^m breite Streifen nicht zu überbauen, sondern es darf eventuell auf demselben höchstens eine Freitreppe erstellt werden.
3. Die Ostfaçade des Gebäudes, welches ein Souterrain, ein Erdgeschoss und zwei bis drei Stockwerke erhalten soll, muss auf die Linie *eb* zu stehen kommen. Bei der Conception des Projectes ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Bau ein abgeschlossenes Ganzes bilde, jedoch eine dem vorhandenen Baugrund angepasste Vergrößerung ermögliche.
4. Es ist ein geschmackvoller, jedoch einfacher Baustyl, ohne luxuriöse Ausstattung zu wählen und die ganze Anordnung des Gebäudes in einer Weise zu treffen, dass dasselbe bei Erfüllung aller gestellten Anforderungen den möglichst kleinen Cubicinhalt erhält.
5. Das Gebäude soll Wasser- und Gas-Einrichtung, Centralheizung und einen Aufzug, vom Souterrain bis zum obersten Stockwerk reichend, erhalten.
6. Das Lichtmass der Etagenhöhen soll nicht unter 3,60 und nicht über 4,50^m betragen.
Das Erdgeschoss ist 1,50^m über den höchsten Punkt des Trottoirs an der nordwestlichen Ecke des Bauplatzes zu legen.
7. Das Souterrain soll, nebst den Räumlichkeiten zur Aufstellung der Centralheizungs-Apparate, des Kellers zur Weibelwohnung, der Abtritte und des Aufzuges, helle, möglichst trockene, gut ventilirbare und leicht zugängliche Controllzimmer und Magazine enthalten.
Die Verbindung des Souterrains mit dem Erdgeschoss soll eine möglichst bequeme sein und durch wenigstens zwei Treppen bewerkstelligt werden.
8. Auf der Südseite oder Westseite des Gebäudes ist eine Einfahrt ins Souterrain für kleinere Wagen oder Handkarren in Aussicht zu nehmen.
9. Das Gebäude ist zur Aufnahme des Militär- sowie des Eisenbahn- und Handels-Departements mit ihren sämtlichen Verwaltungsabtheilungen bestimmt.

Es ist wünschenswerth, dass bei Vertheilung der Etagen an die beiden Departemente und deren Verwaltungsabtheilungen folgende Gruppierung möglichst berücksichtigt werde:

A. Bei Annahme von Erdgeschoss und zwei Stockwerken.

a) Erdgeschoss:

(Abtheilungen des Militärdepartements.)

Kriegsmaterialverwaltung, Oberkriegscommissariat, die topographische Abtheilung des Stabsbureaus, Weibelzimmer und Telegraphenbureau.

b) Erstes Stockwerk:

(Abtheilungen des Militärdepartements.)

Departement, Waffenchefs der Infanterie, Artillerie, Cavallerie und des Genie und die Generalstabsabtheilung des Stabsbureau.

c) Zweites Stockwerk:

(Eisenbahn- und Handelsdepartement und zwei Abtheilungen des Militärdepartements.)

Die sämtlichen Abtheilungen des Eisenbahn- und Handelsdepartements, Oberfeldarzt, Oberpferdearzt und Weibelwohnung.

B. Bei Annahme von Erdgeschoss und drei Stockwerken.

a) Erdgeschoss:

(Abtheilungen des Militärdepartements.)

Kriegsmaterialverwaltung, Oberkriegscommissariat, Oberpferdearzt, Weibelzimmer, Telegraphenbureau.

b) Erstes Stockwerk:

(Abtheilungen des Militärdepartements.)

Departement, Waffenchefs der Infanterie, Artillerie, Cavallerie und des Genie, Oberfeldarzt.

c) Zweites Stockwerk:

(Eisenbahn- und Handelsdepartement.)

Die sämtlichen Abtheilungen des Eisenbahn- und Handelsdepartements.

d) Drittes Stockwerk:

(Abtheilungen des Militärdepartements.)

Stabsbureau und Weibelwohnung.

10. Für die einzelnen Verwaltungen sind Zahl und ungefähre Grösse der Zimmer in einem besondern Verzeichniss beigegeben.

11. Die Pläne sind im Masstabe von 1:100 anzufertigen und sollen sämtliche Grundrisse, Façaden und die nöthigen Schnitte enthalten.

Besprechung im Schoosse des Zürcherischen Ingenieur- und Architekten-Vereines.

Für die Sitzung des Zürcherischen Ingenieur- und Architekten-Vereines vom 1. Februar 1877 waren in zuvorkommendster Weise vom eidgenössischen Departement des Innern die prämirten Projecte für ein eidgenössisches Verwaltungsgebäude in Bern zugesandt worden und im Vereinslocale ausgestellt.

Da dieser Gegenstand uns Schweizer im Allgemeinen und die Schweizerischen Bautechniker im Speciellen interessirt, finden wir es am Platze, aus dem Referate des Herrn Architekten A. Brunner-Staub und der gewalteten Discussion ein Resumé zu bringen:

„Der Schwerpunkt der Preisaufgabe lag darin, eine Disposition des Grundplanes zu finden, bei welcher das Gebäude schon von Anfang an ein abgerundetes Ganzes darstellt, dabei aber eine bedeutende Vergrößerung zulässt, ohne die Symmetrie des Ganzen zu stören, so dass auch nach der Vergrößerung das Gesamtgebäude wiederum ein abgerundetes Ganzes darstellt. Dabei darf, im Falle der wirklichen Ausführung der Vergrößerungsbaute, der Betrieb im alten Theile nicht gestört werden, was bei einem Gebäude von der Bedeutung des in Frage stehenden von vorne herein ein Aufsetzen einer weiten Etage d. h. ein zeitweises Entfernen des Daches ausschliesst.

Eine entsprechende Lösung erschien von Anfang an nur dann möglich, wenn das ganze Bauterrain in Anspruch genommen wurde, sei es schon mit der erstern Anlage oder erst mit der Vergrößerung.

Bei der ersten Berathung des Programmes durch die Experten im Februar 1876 beabsichtigte zwar der Bundesrath von dem ganzen Bauterrain nur circa $\frac{3}{4}$, nämlich den gegen den Bernerhof zu gelegenen Theil von circa 80—100^m Länge für diese Baute zu verwenden, den übrigen Theil dagegen zu verkaufen, wobei zwischen dem Verwaltungsgebäude und den Privathäusern nur ein Gässchen von 7,5^m offen geblieben wäre. Dieser Idee trat des Preisgericht aus zwei Gründen entschieden entgegen. Wie gegenwärtig schon eine Vergrößerung der seinerzeit nöthig erachteten Räume nothwendig ist, wird sich gegenüber den jetzigen Anschauungen später wieder ein ähnliches Bedürfniss fühlbar machen. In einem solchen Falle wäre eine nennenswerthe Vergrößerung unmöglich gemacht, so dass man dannzumal wiederum ein neues Gebäude anders-